

FMA-Mitteilung 2015/6

Mitteilung betreffend die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM)

Referenz:	FMA-Mitteilung 2015/6
Adressaten:	Revisionsstellen nach den folgenden Gesetzen <ul style="list-style-type: none">• Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG) vom 21. Oktober 1992• E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011• Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009• Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VersAG) vom 12. Juni 2015• Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) vom 20. Oktober 1987• Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz, PFG) vom 9. November 2018• Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG) vom 25. November 2005• Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) vom 28. Juni 2011• Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) vom 19. Dezember 2015• Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015• Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) vom 11. Dezember 2008
Publikation:	Webseite
Erlass:	24. November 2015
Inkraftsetzung:	1. Januar 2016
Letzte Änderung:	11. Dezember 2018
Anhänge:	<ul style="list-style-type: none">• Anhang 1: Stunden und Honorare• Anhang 2: Weiterbildung• Anhang 3: Organisation• Anhang 4: SPG-Prüfer

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Begriffsbestimmungen	3
3.1 Revisionsstelle und leitender Revisor.....	3
3.2 Spezialgesetz	3
3.3 Spezialgesetzliche Prüfung	3
3.4 Aufsichtsprüfung	3
3.5 Abschlussprüfung	3
3.6 Prüftätigkeit und Prüfstunden	4
3.7 Finanzintermediär	4
4. Bewilligungsvoraussetzungen	4
4.1 Bewilligungsvoraussetzungen für Revisionsstellen	4
4.2 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen	4
4.2.1 Weitere Anforderungen an Revisionsstellen	4
4.2.2 Revisionsstellen nach Spezialgesetz	5
4.3 Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Revisoren.....	5
4.3.1 BankG / EGG / ZDG	6
4.3.2 VersAG / BPVG	6
4.3.3 UCITSG / AIFMG / IUG	7
4.3.4 VVG	7
4.3.5 SPG	8
5. Anforderungen an die leitenden Revisoren für die Aufrechterhaltung der Anerkennung.....	8
5.1 Mindestanzahl der zu absolvierenden Prüfstunden	8
5.1.1 BankG / EGG / ZDG	8
5.1.2 VersAG / BPVG	9
5.1.3 UCITSG / AIFMG / IUG	9
5.1.4 VVG	9
5.1.5 SPG	9
5.2 Aufsichtsrechtliche Weiterbildung.....	10
5.3 Weiterbildung Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)	10
6. Meldepflichten der Revisionsstellen	10
6.1 Jährliche Meldepflichten	10
6.2 Anlassbezogene Meldepflichten	11
6.3 Sanktionierung von Verletzungen der Meldepflichten	11
7. Änderungsverzeichnis	11
8. Schlussbestimmungen.....	11
8.1 Inkraftsetzung	11
8.2 Datenschutz	12

1. Zweck

Diese Mitteilung konkretisiert die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Bewilligung und die Meldepflichten von Revisionsstellen nach den jeweiligen Spezialgesetzen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Revisionsstellen sind in folgenden spezialgesetzlichen Bestimmungen geregelt:

- Art. 37 BankG, Art. 39 bis 43b BankV
- Art. 38 EGG, Art. 8 EGV
- Art. 38 ZDG, Art. 6 ZDV
- Art. 101 VersAG, Art. 49 bis 52 VersAV
- Art. 19 BPVG, Art. 36 bis 41 BPVV;
- Art. 61 und 62 PFG, Art. 13 bis 17 PFV
- Art. 43 VVG; Art. 15 VVO
- Art. 93 UCITSG, Art. 100 bis 104 UCITSV
- Art. 109 AIFMG, Art. 86 bis 90 AIFMV
- Art. 51 IUG, Art. 35 bis 43 IUV
- Art. 24 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 2 SPG, Art. 42 SPV

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Revisionsstelle und leitender Revisor

Sofern nicht abweichend geregelt, ist unter dem Begriff „Revisionsstelle“ die Revisionsstelle bzw. der Wirtschaftsprüfer oder die Prüfgesellschaft nach den Bestimmungen des jeweiligen Spezialgesetzes zu verstehen.

Unter dem Begriff „leitender Revisor“ wird der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer (natürliche Person) verstanden.

3.2 Spezialgesetz

Als Spezialgesetze im Sinne dieser Mitteilung sind die in Kapitel 2 genannten Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen zu verstehen.

3.3 Spezialgesetzliche Prüfung

Unter dem Begriff „spezialgesetzliche Prüfung“ ist die Aufsichtsprüfung gemäss Pkt. 3.4 sowie die Abschlussprüfung gemäss Pkt. 3.5 dieser Mitteilung zu verstehen.

3.4 Aufsichtsprüfung

Unter dem Begriff „Aufsichtsprüfung“ ist grundsätzlich die Prüfung zu verstehen, ob die Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs dem jeweiligen Gesetz, den Statuten und den Reglementen entspricht und die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind. Allfällige weitergehende oder abweichende Definitionen gehen aus dem jeweiligen besonderen Teil der Richtlinie betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen (RPR) hervor. Als Aufsichtsprüfung ist auch die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem SPG zu verstehen.

3.5 Abschlussprüfung

Unter dem Begriff „Abschlussprüfung“ ist die Prüfung nach Art. 1058 Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zu verstehen. Diese Prüfung umfasst auch die nach dem Spezialgesetz zu erfolgende Prüfung des Geschäftsberichts und des konsolidierten Geschäftsberichts (Erfüllung der gesetzlichen, statu-

tarischen und reglementarischen Erfordernisse nach Form und Inhalt), auch wenn eine Abschlussprüfung nach Art. 1058 Abs. 1 PGR handelsrechtlich nicht vorgeschrieben ist.

3.6 Prüftätigkeit und Prüfstunden

Unter dem Begriff „Prüftätigkeit“ ist die Tätigkeit zu verstehen, welche direkt der Prüfungsdurchführung zugeordnet wird. Generelle administrative Tätigkeiten (bspw. Sekretariatsarbeit) gelten nicht als solche. Als „Prüftätigkeit“ gelten Tätigkeiten im Bereich der Aufsichts- oder Abschlussprüfung, Tätigkeiten bei Sorgfaltspflichtkontrollen nach dem Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie Tätigkeiten als interne Revision im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Bst. c BankG oder Art. 33 Abs. 1 BankV.

„Prüfstunden“ sind die für die Prüftätigkeit aufgewendeten Stunden.

3.7 Finanzintermediär

Unter dem Begriff „Finanzintermediär“ werden Banken, Wertpapierfirmen, geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, Versicherungen, Vorsorgeeinrichtungen, Pensionsfonds, Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k und l sowie n bis q SPG, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften sowie Bewilligungsträger nach dem AIFMG verstanden, welche von der FMA beaufsichtigt werden.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Bewilligungsvoraussetzungen für Revisionsstellen

4.2 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung einer Revisionsgesellschaft für die spezialgesetzliche Prüfung erfolgt nach dem jeweiligen Spezialgesetz. Allfällige Grundvoraussetzungen für die Bewilligung gehen aus dem jeweiligen Spezialgesetz hervor. Die für die Bewilligung einzureichenden Unterlagen gehen aus den Wegleitungen zur spezialgesetzlichen Bewilligung hervor. Damit einer Revisionsstelle eine Bewilligung nach dem Spezialgesetz erteilt werden kann, muss diese - vorbehaltlich abweichenden gesetzlichen Vorgaben - über mindestens einen leitenden Revisor mit der jeweiligen Anerkennung verfügen (vgl. Ziff. 4.2).

Die Revisionsstellen müssen gemäss den Spezialgesetzen die dauernde Erfüllung ihrer Bewilligungsvoraussetzungen und ihrer Revisionsaufgaben gewährleisten. Dabei ist auf die jeweiligen konkreten Konstellationen der einzelnen Revisionsstelle (z.B. Anzahl, Umfang der Mandate) Rücksicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat diesbezüglich sicherzustellen, dass die erforderlichen Ressourcen für die Prüfungen zur Verfügung stehen. Dabei ist das Prüfteam in einer Weise zusammenzustellen, die es ermöglicht, dass die Prüfungshandlungen, die Bewertung der Prüfergebnisse sowie deren Dokumentation ordnungsgemäss (nach den Gesetzen und der RPR) erfolgen. Als Bestandteil ihrer Führungs- und Kontrollstruktur unterhalten die Revisionsstellen interne Systeme zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Qualität in der spezialgesetzlichen Prüftätigkeit.

Die Revisionsstelle hat eine Haftpflichtversicherung für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit abzuschliessen.

4.2.1 Weitere Anforderungen an Revisionsstellen

Erfordert eine spezialgesetzliche Prüfung spezielles Expertenwissen, muss die Revisionsstelle über entsprechende Fachspezialisten verfügen und diese einsetzen. Sind diese bei der Revisionsstelle nicht vorhanden, so darf sie ein Mandat nicht annehmen.

Die Revisionsstelle stellt sicher, dass die für die Prüfung internationaler Geschäftstätigkeit sowie komplexer Geschäftsmodelle erforderlichen Spezialkenntnisse beim eingesetzten Prüfteam vorhanden sind. Dies kann auch unter Beizug von externen Spezialisten erfolgen.

Die Revisionsstelle stellt sicher, dass sie über ein umfassendes und an die laufenden Entwicklungen angepasstes Aus- und Weiterbildungsprogramm im Aufsichtsrecht und in der spezialgesetzlichen Prüftätigkeit verfügt.

Aufgrund des Weisungsrechts der mit der Geschäftsführung der Revisionsstelle betrauten Personen (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) gegenüber den leitenden Revisoren werden auf Ebene der Geschäftsführung gründliche Kenntnisse im Revisions-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen verlangt. Darüber hinaus muss die Geschäftsführung der spezialgesetzlichen Revisionsgesellschaft über einen guten Ruf verfügen sowie eine Organisation des Betriebes sicherstellen, welche die Erfüllung der Revisionsaufgaben fachkundig, sachgemäss und dauernd gewährleistet.

4.2.2 Revisionsstellen nach Spezialgesetz

Aus den jeweiligen Spezialgesetzen ergeben sich einige Besonderheiten:

- Bewilligte Revisionsstellen nach BankG bedürfen als Revisionsstellen von E-Geld-Instituten keiner zusätzlichen Bewilligung nach Art. 38 EGG. Die Revisionsstelle hat der FMA die erstmalige Ausübung der Revisionsstätigkeit nach dem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen (Art. 7 EGV).
- Bewilligte Revisionsstellen nach BankG bedürfen als Revisionsstellen von Zahlungsinstituten keiner zusätzlichen Bewilligung nach Art. 38 ZDG. Die Revisionsstelle hat der FMA die erstmalige Ausübung der Revisionsstätigkeit nach dem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen (Art. 6 ZDV).
- Bewilligte Revisionsstellen nach VersAG bedürfen als Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen keiner zusätzlichen Bewilligung (Art. 19 Abs. 1 Bst. a BPVG). Andere Revisionsstellen können aufgrund ihrer Befähigung von der FMA als Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen bewilligt werden (Art. 19 Abs. 1 Bst. b BPVG).
- Bewilligte Revisionsstellen nach VersAG bedürfen als Revisionsstellen von Pensionsfonds keiner zusätzlichen Bewilligung (Art. 14 Abs. 1 PFV).
- Für eine spezialgesetzliche Anerkennung als Wirtschaftsprüfer nach Art. 109 AIFMG und Art. 93 UCITSG (juristische Person) gelten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Ziffer 4.1.1 und 4.1.2. Gemäss Art. 190 Abs. 3 AIFMV und Art. 100 Abs. 3 UCITSV gelten die Vorschriften über Wirtschaftsprüfer entsprechend für Revisionsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem WPRG.

Ein Wirtschaftsprüfer nach Art. 109 AIFMG und Art. 93 UCITSG (natürliche Person) hat die Bewilligungsvoraussetzungen nach Ziff. 4.1.1 und Ziff. 4.1.2, sofern massgebend, zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Eine spezialgesetzliche Anerkennung als qualifizierter Wirtschaftsprüfer nach Art. 109 AIFMG und Art. 93 UCITSG (natürliche Person) erfolgt personengebunden und haftet an der Person (auch bei einem Wechsel der Revisionsgesellschaft oder einem Wechsel in die Selbstständigkeit). Sie ist daher nicht an die Ausübung der Tätigkeit des leitenden Revisors bei einer anerkannten Revisionsgesellschaft gebunden, sondern bescheinigt das Vorliegen der besonderen Kenntnisse und Erfahrung in dem entsprechenden Prüfgebiet. Entsprechend ist unter dem Begriff des leitenden Revisors nach Ziff. 4.2 und Ziff. 5 der qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach dem AIFMG/UCITSG zu verstehen und nicht die Funktion. Ein qualifizierter Wirtschaftsprüfer ist eigener „Zulassungsträger“ und muss daher die Zulassungsvoraussetzungen zu jedem Zeitpunkt erfüllen. Dies gilt auch, wenn er für eine Revisionsgesellschaft tätig wird.

Entsprechend dürfen Revisionsgesellschaften für die Auftragsdurchführung nur nach dem entsprechenden Spezialgesetz durch die FMA anerkannte qualifizierte Wirtschaftsprüfer als leitende Revisoren einsetzen. Auch die Revisionsgesellschaften müssen die Bewilligungsvoraussetzungen zu jedem Zeitpunkt einhalten und organisatorisch so aufgestellt sein, dass sie ihre spezialgesetzlichen Aufträge stets durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer durchführen kann.

4.3 Anerkennungs Voraussetzungen für leitende Revisoren

Nachfolgend werden die Anerkennungs Voraussetzungen für die leitenden Revisoren dargelegt. Allfällige Grundvoraussetzungen für die jeweilige Anerkennung gehen aus dem jeweiligen Spezialgesetz hervor. Die für die Anerkennung einzureichenden Unterlagen gehen aus den Wegleitungen zur spezialgesetzlichen Bewilligung hervor.

Die Nachweise der gemeldeten Prüfstunden sind von der jeweiligen Revisionsgesellschaft zu bestätigen.

4.3.1 BankG / EGG / ZDG

Gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a BankG, Art. 38 Abs. 2 Bst. a EGG und Art. 38 Abs. 2 Bst. a ZDG wird die Bewilligung als Revisionsstelle erteilt, wenn die leitenden Revisoren gewährleisten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausführen.

Gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. c BankV sowie Art. 8 EGV und Art. 8 ZDV in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 Bst. c BankV müssen die leitenden Revisoren eine gründliche Kenntnis des Bankgeschäfts und der Bankrevision nachweisen.

Die FMA legt diese Bestimmungen, insbesondere die gründliche Kenntnis des Bankgeschäfts und der Bankrevision, wie folgt aus:

- Ein leitender Revisor gemäss BankG, EGG oder ZDG hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.
- Der leitende Revisor gemäss **BankG** hat Prüftätigkeiten bei Finanzintermediären aus der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 3 des Finanzkonglomeratgesetzes im Ausmass von mindestens 1'500 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Mindestens 1'200 Stunden dieser Prüftätigkeiten muss der leitende Revisor gemäss BankG bei den dem BankG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären erbringen. Davon sind mindestens 600 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 300 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.
- Der leitende Revisor gemäss **EGG** hat Prüftätigkeiten bei Finanzintermediären aus der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 3 des Finanzkonglomeratgesetzes im Ausmass von mindestens 1'000 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Mindestens 800 Stunden dieser Prüftätigkeiten muss der leitende Revisor gemäss EGG bei den dem EGG oder BankG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären erbringen. Davon sind mindestens 400 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 200 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.
- Der leitende Revisor gemäss **ZDG** hat Prüftätigkeiten bei Finanzintermediären aus der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 3 des Finanzkonglomeratgesetzes im Ausmass von mindestens 1'000 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Mindestens 800 Stunden dieser Prüftätigkeiten muss der leitende Revisor gemäss ZDG bei den dem ZDG, EGG oder BankG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären erbringen. Davon sind mindestens 400 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 200 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.

4.3.2 VersAG / BPVG

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. e VersAV wird die Bewilligung als Revisionsstelle für Versicherungsunternehmen erteilt, wenn die leitenden Revisoren gründliche Kenntnisse der Versicherungsrevision nachweisen können.

Nach Art. 36 Abs. 1 Bst. d BPVV wird die Bewilligung als Revisionsstelle für Vorsorgeeinrichtungen erteilt, wenn die leitenden Revisoren gründliche Kenntnisse in der Revision von Vorsorgeeinrichtungen nachweisen können.

Die FMA legt diese Bestimmung, insbesondere die „gründlichen Kenntnisse der Versicherungsrevision bzw. gründliche Kenntnisse in der Revision von Vorsorgeeinrichtungen“, wie folgt aus:

- Ein leitender Revisor gemäss VersAG oder BPVG hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.

- Der leitende Revisor gemäss **VersAG** hat Prüftätigkeiten bei den dem VersAG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 1'000 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 500 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 250 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.
- Der leitende Revisor gemäss **BPVG** hat Prüftätigkeiten bei dem BPVG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 360 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 180 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen. Prüftätigkeiten nach dem VersAG können im Falle der 180 Stunden im Ausmass von 50% angerechnet werden.

4.3.3 UCITSG / AIFMG / IUG

Der Wirtschaftsprüfer nach Art. 129 Abs. 4 UCITSG, Art. 157 Abs. 4 AIFMG sowie Art. 61 Abs. 5 IUG (natürliche Person) muss über eine für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit nach dem UCITSG/AIFMG/IUG erforderliche besondere Qualifikation verfügen (Anerkennung als qualifizierter Wirtschaftsprüfer). Das ist nach Art. 100 Abs. 1 UCITSG, Art. 190 Abs. 1 AIFMG sowie Art. 35 Abs. 1 IUG dann der Fall, wenn er über die für die Prüfung des Portfolio- und des Risikomanagements bzw. der Anlageverwaltung der Verwaltungsgesellschaft - nach Massgabe des Zulassungsumfanges nach Art. 14 Abs. 4 UCITSG und Art. 29 Abs. 6 AIFMG - erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Die FMA legt diese Bestimmung, insbesondere die gründlichen Kenntnisse des qualifizierten Wirtschaftsprüfers, wie folgt aus:

- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.
- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat Prüftätigkeiten bei den dem **UCITSG, AIFMG** oder **IUG** unterstellten Finanzintermediär und/oder bei dessen verwalteten Anlagefonds bzw. Investmentunternehmen sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediär bzw. Anlagefonds im Ausmass von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 450 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 225 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären bzw. Anlagefonds im Bereich des UCITSG, AIFMG oder IUG nachzuweisen. Einschlägige Prüftätigkeiten nach dem BankG können als Prüftätigkeiten nach dem UCITSG, AIFMG oder IUG ebenfalls angerechnet werden, wobei der Umfang höchstens 50% der vorgenannten Prüfstunden (900/450/225) ausmachen darf. Im Bereich von Prüfungen von AIF/AIFM nach dem AIFMG kann die FMA, neben der Anerkennung nach dem AIFMG, produktspezifische Erfahrungen und Kenntnisse verlangen. Die diesbezügliche Anerkennung erfolgt bei Gründungen von AIF implizit mit der Autorisierung oder Zulassung der eingereichten konstituierenden Dokumente.

Als „inländische“ Prüfstunden gelten die bei der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären geleisteten Prüfstunden. Gestützt auf Art. 100 Abs. 2 UCITSG und Art. 190 Abs. 2 AIFMG gelten darüber hinaus Prüfungs- und Berichtstätigkeiten einer nach dem UCITSG/AIFMG vergleichbaren Tätigkeit gegenüber Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten als den „inländischen“ vergleichbaren ausländischen EWR-Prüfstunden. Weiter gelten Prüftätigkeiten bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 53 - 71 Kollektivanlagengesetz (KAG) als den „inländischen“ vergleichbaren EWR-ausländischen Prüfstunden.

4.3.4 VVG

Der Wirtschaftsprüfer nach Art. 43 VVG muss über eine für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit nach dem VVG erforderliche besondere Qualifikation verfügen (Anerkennung als qualifizierter Wirtschaftsprüfer). Das ist nach Art. 15 VVO dann der Fall, wenn er über die für die Prüfung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft - nach Massgabe der von dieser angebotenen Dienstleistungen nach Art. 3 VVG - erforderlichen Kenntnisse verfügt und aufgrund ihrer Betriebsorganisation (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) eine sach-

gemässe und dauernde Erfüllung der Prüfungs- und Berichtstätigkeiten - insbesondere durch angemessene Vertretungsregeln - gewährleisten kann.

Die FMA legt diese Bestimmung, insbesondere die gründlichen Kenntnisse des qualifizierten Wirtschaftsprüfers, wie folgt aus:

- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.
- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat Prüftätigkeiten bei nach dem **VVG** unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 500 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 250 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 125 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären im Bereich des VVG nachzuweisen. Prüftätigkeiten nach dem BankG oder bei nach dem UCITSG, AIFMG oder IUG unterstellten Verwaltungsgesellschaften können als Prüftätigkeiten nach dem VVG ebenfalls angerechnet werden, wobei der Umfang höchstens 70% der vorgenannten Prüfstunden (500/250/125) ausmachen darf.

Als „inländische“ Prüfstunden gelten die bei der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären geleisteten Prüfstunden. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 VVO gelten darüber hinaus Prüfungs- und Berichtstätigkeiten einer nach dem VVG vergleichbaren Tätigkeit gegenüber Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten als den „inländischen“ Prüfstunden vergleichbare ausländische EWR-Prüfstunden.

4.3.5 SPG

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer (leitender Revisor) hat Prüftätigkeiten bei Sorgfaltspflichtigen, welche dem Bereich Andere Finanzintermediäre der FMA unterstellt sind, im Ausmass von mindestens 240 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Als anrechenbare Stunden gelten ausschliesslich nachgewiesene Stunden in der Prüfung nach dem **SPG** bei Finanzintermediären, welche durch den Bereich Andere Finanzintermediäre beaufsichtigt werden. SPG-relevante Prüfstunden bei inländischen Banken und Versicherungen gelten ebenso als anrechenbare Prüfstunden. Verantwortliche Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren), welche über eine spezialgesetzliche Anerkennung nach dem BankG, ZDG, EGG, VersAG, VersVermG, IUG, UCITSG, AIFMG oder VVG verfügen, sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie SPG-Prüfungen bei Finanzintermediären vornehmen, welche den vorbezeichneten Gesetzen unterstellt sind.

5. Anforderungen an die leitenden Revisoren für die Aufrechterhaltung der Anerkennung

5.1 Mindestanzahl der zu absolvierenden Prüfstunden

Für die Aufrechterhaltung einer spezialgesetzlichen Anerkennung ist die dauernde und sachgemässe Ausführung von einschlägigen Revisionsaufträgen zu gewährleisten.

Um dies bewerkstelligen zu können, haben die leitenden Revisoren ein Minimum an Prüfstunden für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit zu leisten. Je Spezialgesetz werden nachfolgende Mindestprüfstunden festgelegt. Die FMA kann hinsichtlich dieser Vorgaben in begründeten Fällen Abweichungen (Erleichterungen oder Verschärfungen) vorsehen.

5.1.1 BankG / EGG / ZDG

Der leitende Revisor gemäss **BankG** hat Prüftätigkeiten bei Finanzintermediären aus der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 3 des Finanzkonglomeratgesetzes im Ausmass von mindestens 500 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Mindestens 400 Stunden dieser Prüftätigkeiten muss der leitende Revisor gemäss BankG bei den dem BankG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären erbringen. Davon sind mindestens 200 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 100 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.

Der leitende Revisor gemäss **EGG** hat Prüftätigkeiten bei Finanzintermediären aus der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 3 des Finanzkonglomeratgesetzes oder gemäss dem EGG im Ausmass von mindestens 250 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Mindestens 200 Stunden dieser Prüftätigkeiten muss der leitende Revisor gemäss EGG bei den dem EGG oder BankG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären erbringen. Davon sind mindestens 100 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 50 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.

Der leitende Revisor gemäss **ZDG** hat Prüftätigkeiten bei Finanzintermediären aus der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 3 des Finanzkonglomeratgesetzes oder gemäss dem ZDG im Ausmass von mindestens 250 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Mindestens 200 Stunden dieser Prüftätigkeiten muss der leitende Revisor gemäss ZDG bei den dem ZDG, EGG oder BankG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären erbringen. Davon sind mindestens 100 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 50 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.

5.1.2 VersAG / BPVG

Der leitende Revisor gemäss **VersAG** hat Prüftätigkeiten bei den dem VersAG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 200 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 160 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 120 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären im Bereich des VersAG nachzuweisen.

Der leitende Revisor gemäss **BPVG** hat Prüftätigkeiten bei den dem BPVG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 100 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Davon sind wiederum mindestens 80 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären im Bereich des BPVG nachzuweisen. Prüftätigkeiten nach dem VersAG können im Falle der 80 Stunden im Ausmass von 50% angerechnet werden.

5.1.3 UCITSG / AIFMG / IUG

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer gemäss **UCITSG**, **AIFMG** und **IUG** hat Prüftätigkeiten bei den dem UCITSG, AIFMG oder IUG unterstellten Finanzintermediär und/oder bei dessen verwalteten Anlagefonds sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären bzw. Anlagefonds im Ausmass von mindestens 250 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 125 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 60 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären bzw. Anlagefonds im Bereich des UCITSG, AIFMG oder IUG nachzuweisen. Prüftätigkeiten nach dem BankG können im Ausmass von maximal 100 Stunden angerechnet werden.

5.1.4 VVG

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer gemäss **VVG** hat Prüftätigkeiten bei nach dem **VVG** unterstellten Finanzintermediären und/oder vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 180 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 90 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 45 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen. Prüftätigkeiten nach dem BankG oder bei nach dem UCITSG, AIFMG oder IUG unterstellten Verwaltungsgesellschaften können jeweils im Ausmass von maximal 75 Stunden angerechnet werden.

5.1.5 SPG

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer (leitender Revisor) gemäss **SPG** hat Prüftätigkeiten bei Sorgfaltpflichtigen, die dem Bereich Andere Finanzintermediären unterstellt sind, im Ausmass von mindestens 125 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Als anrechenbare Stunden gelten ausschliesslich

nachgewiesene Stunden in der Prüfung nach dem SPG bei Finanzintermediären, die dem Bereich Andere Finanzintermediäre unterstellt sind. SPG-relevante Prüfstunden bei inländischen Banken und Versicherungen gelten ebenso als anrechenbare Prüfstunden. Verantwortliche Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren), welche über eine spezialgesetzliche Anerkennung nach dem BankG, ZDG, EGG, VersAG, VersVermG, IUG, UCITSG, AIFMG oder VVG verfügen, sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie SPG-Prüfungen bei Finanzintermediären vornehmen, welche den vorbezeichneten Gesetzen unterstellt sind.

5.2 Aufsichtsrechtliche Weiterbildung

Die leitenden Revisoren haben jährlich insgesamt mindestens zwei Tage eine aufsichtsrechtliche Weiterbildung zu absolvieren, wobei das Selbststudium nicht angerechnet werden kann. Dabei sind die jeweiligen spezialgesetzlichen Anerkennungen angemessen zu berücksichtigen. Als Weiterbildung werden Veranstaltungen angerechnet die einen aufsichtsrechtlichen Bezug haben bzw. zu einem für die spezialgesetzliche Anerkennung relevanten Thema stattfinden.

5.3 Weiterbildung Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren) haben jährlich eine unternehmensexterne, SPG-relevante Weiterbildung von mindestens einem halben Tag zu absolvieren. Die Weiterbildung muss Kenntnisse nach Art. 32 Bst. a, b, d und e SPV vermitteln und muss von der FMA genehmigt oder von ihr durchgeführt sein.

Die Weiterbildungsverpflichtung gilt für alle Wirtschaftsprüfer, welche Prüfungen nach dem SPG durchführen und zwar unabhängig davon, von welchem Bereich der FMA die geprüften Finanzintermediäre beaufsichtigt werden.

6. Meldepflichten der Revisionsstellen

6.1 Jährliche Meldepflichten

Für die Meldungen sind die in den Anhängen angeführten Meldeberichte zu verwenden, das aus folgenden vier Teilen besteht:

- Anhang 1: Meldebericht „**Stunden und Honorare**“: Hier sind die spezialgesetzlichen Mandate der jeweiligen Revisionsstelle mit folgenden Angaben zu nennen: leitender Revisor, Honorareinnahmen, Honorareinnahmen in % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen, gesamter Zeitaufwand in Stunden. Als Stichtag für die Erfassung gilt der 1. Juli des aktuellen Jahres.
- Anhang 2: Meldebericht „**Weiterbildung**“: In dieser Tabelle ist die Einhaltung der Anforderungen nach Ziff. 5 für das dem Datum der Meldung vorangehende Kalenderjahr durch die leitenden Revisoren zu bestätigen.
- Anhang 3: Meldebericht „**Organisation**“: Auf diesem Blatt sind von der Revisionsstelle die angeführten Fragen zu beantworten.
- Anhang 4: Meldebericht „**SPG-Prüfer**“: (1) Wirtschaftsprüfer, die SPG-Kontrollen durchführen, haben die jährlichen SPG-relevanten Weiterbildungen an die FMA zu melden. (2) Wirtschaftsprüfer, die SPG-Kontrollen bei Finanzintermediären durchführen, welche durch den Bereich Andere Finanzintermediäre beaufsichtigt werden, müssen zusätzlich eine Meldung über geleisteten Stunden für diese SPG-Kontrollen erstatten. Als SPG-Kontrollen gelten hierbei ordentliche und ausserordentliche SPG-Kontrollen sowie Nachkontrollen. SPG-Kontrollen bei inländischen Banken und Versicherungen können für Zwecke der Zulassung durch den Bereich Andere Finanzintermediäre angerechnet werden. Meldezeitraum ist das dem Datum der Meldung vorangehende Kalenderjahr.

Die Meldung ist jährlich bis spätestens 30. September bei der FMA elektronisch (im Excel-Format an Meldung_RevG@fma.li) oder in physischer Form, rechtsgültig unterzeichnet, einzureichen.

Unabhängig von diesen Vorgaben sind auch die Meldepflichten gemäss den jeweiligen Spezialgesetzen zu erfüllen.

Die vorangegangenen Ausführungen zum Formular „Weiterbildung“ gelten auch für qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach dem AIFMG und UCITSG ohne Ausübung einer leitenden Funktion.

6.2 Anlassbezogene Meldepflichten

Anlassbezogene Meldepflichten gemäss den jeweiligen Spezialgesetzen bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

6.3 Sanktionierung von Verletzungen der Meldepflichten

Je nach Häufigkeit und Schwere des Meldeverstosses sanktioniert die FMA die Revisionsstelle oder den Revisor nach dem jeweiligen Spezialgesetz.

7. Änderungsverzeichnis

Am 11. Dezember 2018 wurden im Vergleich zur Fassung vom 12. Dezember 2017 folgende Änderungen vorgenommen:

Abschnitt	Änderung
Deckblatt	Redaktionelle Anpassungen
Abschnitt 2: Rechtliche Grundlagen	Anpassung der Referenzierung an die neuen Bestimmung nach dem PFG und der PFV
Abschnitt 3.4: Aufsichtsprüfung	Redaktionelle Anpassungen
Abschnitt 4.2.2: Revisionsstellen nach dem Spezialgesetz	Anpassung der Referenzierung an die neuen Bestimmung nach dem PFG und der PFV
Abschnitt 5.1: Mindestanzahl der zu absolvierenden Prüfstunden	Redaktionelle Anpassung des Aufbaus des Abschnitts
Abschnitt 6.1: Jährliche Meldungen	Redaktionelle Anpassungen und Neu-Festlegung des Meldezeitraums für die SPG-relevanten Meldungen. Der Meldezeitraum ist nunmehr das dem Datum der Meldung vorangehende Kalenderjahr.
Abschnitt 8.2: Anwendbarkeit	Streichung der Übergangsbestimmungen aufgrund nicht mehr gegebener Notwendigkeiten.
Abschnitt 8.2: Datenschutz	Neuer Abschnitt 8.2 aufgrund der Bestimmungen der Datenschutz Grundverordnung (DSGV).

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkraftsetzung

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 24. November 2015 erlassen und trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Änderungen vom 11. Dezember 2018 treten am 1. Februar 2019 in Kraft.

8.2 Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA gerne zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li (Bereich Andere Finanzintermediäre)